

Die Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten einer Ordensgemeinschaft

1. Der betriebliche Datenschutzbeauftragte arbeitet zunächst die „Checkliste für Orden päpstlichen Rechts“ ab.
2. Dann erstellt er als persönliche Arbeitsgrundlage ein sog. „Datenschutzkonzept“ (ausformuliertes Muster vorhanden) für die einzelnen Einrichtungen.

In der Praxis wird das so aussehen, dass er an die von ihm betreuten Einrichtungen – Mitglieder und Personalverwaltung, EDV-Administration und selbständige Einrichtungen wie Altenheime, Kindergärten, Seminarverwaltung usw. – je ein Formblatt (auf der Downloadseite vorhanden) übermittelt, in das von den jeweiligen Dienststellen die notwendigen Angaben zu

- *den verantwortlichen Leitern*
- *der Zahl der Mitarbeiter*
- *den eingesetzten DV-Geräten*
- *der Netzanbindung*
- *den eingesetzten Programmen*
- *den verarbeiteten personenbezogenen Daten und den Personengruppen der Betroffenen.*
- *den zugriffberechtigten Personen*
- *Datenübermittlungen und den Empfängern*
- *regelmäßigen Lösungsfristen*

gemacht werden. Falls notwendig, gibt er telefonisch Hilfestellung bei der Ausfüllung der Formulare. Nach Rücklauf der Formulare prüft er sie auf Vollständigkeit und bewahrt sie auf.

3. Einmal monatlich nimmt der betriebliche Datenschutzbeauftragte möglichst persönlich Kontakt mit den Einrichtungen seines Bereichs auf und weist auf die Notwendigkeit einzelner datenschutzrechtlicher Maßnahmen hin.
4. Jährlich einmal prüft er eine der Einrichtungen in seinem Bereich auf die äußere Sicherheit der Datenverarbeitungsanlagen und das Vorliegen der notwendigen Verpflichtungserklärungen.

In der Praxis stützt er sich dabei auf Einführungshilfe, die er auch auf der Downloadseite findet.

5. Er beantwortet einfache Fragen der Mitarbeiter in den Dienststellen zum Datenschutz. Schwierige Fragen und Eingaben, die Beschwerden enthalten, leitet er an den Ordensdatenschutzbeauftragten weiter.
6. Wenn der betriebliche Datenschutzbeauftragte Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen feststellt, stellt er das selbst ab und/oder teilt dies dem Ordensdatenschutzbeauftragten mit.
7. Zu Beginn seiner Tätigkeit nimmt er an einer Fortbildungsmaßnahme teil; später ggfs. an einem Erfahrungsaustausch.